

Geldleistungen für Tagespflegepersonen

incl. Hinweise zur Übernahme von Unfallversicherungsbeiträgen und Beiträgen zur Rentenversicherung für Tagespflegepersonen

Gemäß § 23 Sozialgesetzbuch VIII haben Tagespflegepersonen einen **Anspruch auf Geldleistungen**, sofern das Jugendamt die Eignung und Erforderlichkeit der Kindertagespflege festgestellt hat.

Die Geldleistungen umfassen:

- Erstattung des Sachaufwands der Tagesmutter
- Geldleistung für Förderleistung und Erziehungsbeitrag der Tagespflegeperson
- Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für eine Unfallversicherung
- anteilige Erstattung der Aufwendungen für eine angemessene Alterssicherung

Die Berechnung der Geldleistung

Die Berechnung der Geldleistung an Tagespflegepersonen sowohl für den Sachaufwand als auch für die Förder-/Erziehungsleistung orientiert sich am pauschalierten Pflegegeld für die Vollzeitpflege und wird regelmäßig angepasst.

Die Auszahlung erfolgt für die Zeit, in der ein Pflegeverhältnis besteht. Die Zahlung von Geldleistungen an die Tagespflegeperson erfolgt ab dem Tag des Betreuungsbegins, jedoch nicht vor dem Tag der Antragstellung.

Die Beträge werden immer wieder aktuell angepasst und sind der jeweils neusten Fassung der *Richtlinien des Kreises Olpe zur Kindertagespflege* zu entnehmen (s. Download-Bereich).

Unfallversicherung

Der Kreis Olpe übernimmt Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung der Tagespflegeperson von zurzeit maximal 79 € jährlich. Die Tagespflegeperson hat den Abschluss der Versicherung nachzuweisen. Die Auszahlung erfolgt für die Zeit, in der ein Pflegeverhältnis besteht. Sie erfolgt monatlich mit zurzeit 6,60 €. Der Anspruch auf Erstattung besteht unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder. Sollten sich die Beitragssätze ändern, werden sie den aktuellen Bedingungen angepasst.

Beitrag zur angemessenen Alterssicherung

Der Kreis Olpe übernimmt für Tagespflegepersonen die Hälfte der Beiträge für eine angemessene Alterssicherung. Die Kosten für die Alterssicherung sind nachzuweisen und der Altersvorsorgevertrag muss für die Alterssicherung geeignet sein.

Als angemessen gilt, wenn das angesparte Geld als Rente im Alter zur Verfügung steht. Die Rente muss vom Versicherungsträger zertifiziert sein wie z.B. Rürup- oder Riester-Rente (Altersvorsorgezertifizierungsgesetz).

Es wird davon ausgegangen, dass zurzeit ein Mindestbeitragssatz zur gesetzlichen Alterssicherung bei 19,5% von 400 € monatlich geleistet wird, dies entspricht 78 €, die je hälftig (39 €) von der Tagespflegeperson und dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe zu entrichten sind. Beträgt die monatliche Geldleistung ohne Beitrag für Unfall- und Alterssicherung mindestens 520 € monatlich, so werden 50,70 € monatlich gezahlt.